



## **Fortbildungsordnung**

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Fortbildung nach § 28 Nr. 1 und § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) und unter Berücksichtigung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 2002 hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 10. Mai 2004 folgende Fortbildungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte im Lande Bremen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ziel der zahnärztlichen Fortbildung**

(1) Die Zahnärztekammer gestaltet und fördert die zahnärztliche Fortbildung, die zur Erhaltung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs notwendig ist. Das Fortbildungsangebot soll Erkenntnisse und Methoden sowie deren Indikation, die zur Fortentwicklung des zahnmedizinischen Wissens und der zahnmedizinischen Technologie führen, berücksichtigen. Ziel zahnärztlicher Fortbildung ist auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen sowie der Kenntnisse über die (sozial-)rechtlichen, sozialpolitischen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

(2) Mit dem Ziel, eine bestimmte Qualifikation zu vermitteln, kann die zahnärztliche Fortbildung auch in curricularer Form durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Vermittlung von Inhalten zur Erlangung von Fortbildungszertifikaten.

### **§ 2**

#### **Mittel der zahnärztlichen Fortbildung**

Zahnärztliche Fortbildungsveranstaltungen werden von der Zahnärztekammer, zahnärztlichen Fachgesellschaften, Berufsverbänden und anderen Veranstaltern angeboten. Kammermitglieder sind frei in der Wahl der Fortbildungsveranstaltungen, an denen sie teilnehmen.

### **§ 3**

#### **Fortbildungsausschuss**

Der gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Zahnärztekammer Bremen gewählte Fortbildungsausschuss berät den Vorstand in allen die zahnärztliche Fortbildung betreffenden Fragen. Er erarbeitet Vorschläge für künftige Fortbildungsveranstaltungen und schlägt dem Vorstand Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen Dritter zur Beschlussfassung vor.

### **§ 4**

#### **Fortbildungszertifikat der Zahnärztekammer Bremen**

(1) Nach den Vorschriften des Bremischen Heilberufsgesetzes und der Berufsordnung (§ 4 Abs. 2) sind im Land Bremen beruflich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, sich fortzubilden. Zum Nachweis dieser Verpflichtung erteilt die Zahnärztekammer Bremen auf schriftlichen Antrag ein Fortbildungszertifikat.

(2) Das Fortbildungszertifikat der Zahnärztekammer Bremen wird erteilt, wenn das Kammermitglied in einem von der Zahnärztekammer Bremen vorgegebenen Antrag dokumentiert, dass es in den letzten drei Kalenderjahren – frühestens ab dem 01. Januar 2004 – 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Der Inhaber des Fortbildungszertifikates wird mit den üblichen Personenkennzeichen – Name, Geburtsdatum und Geburtsort – auf der Urkunde identifiziert. Das Zertifikat gilt als Nachweis gemäß § 95d SGB V.

(3) Der Antrag kann im Laufe des Kalenderjahres gestellt werden. Ein erneuter Antrag kann erst nach Ablauf von weiteren drei Kalenderjahren gestellt werden, da das erteilte Fortbildungszertifikat eine Geltungsdauer von drei Jahren hat.

(4) Fortbildungspunkte können für von der Zahnärztekammer Bremen oder einer anderen Zahnärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen ab 01.01.2004 erworben werden. Wie viele Fortbildungspunkte für welche Fortbildungsmaßnahmen vergeben werden, ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(5) Die Zahnärztekammer ist berechtigt, die Namen der Inhaber von Fortbildungszertifikaten ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. Das Kammermitglied ist berechtigt, der Veröffentlichung zu widersprechen.

## **§ 5**

### **Qualitätsanforderungen an die zahnärztliche Fortbildung**

(1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen medizinischen Wissensstand sowie den Vorschriften der Berufsordnung entsprechen.

(2) Referenten, die Themen und der Gestaltungsrahmen sind so auszuwählen, dass sie dem Zweck objektiver, interessenunabhängiger zahnärztlicher Fortbildung dienen.

(3) Die Fortbildungsveranstaltungen müssen die Leitsätze und Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung berücksichtigen.

(4) Die Anwesenheit eines jeden Teilnehmers ist für jede Veranstaltung/Kurs schriftlich zu dokumentieren. Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der an der Veranstaltung/dem Kurs regelmäßig teilgenommen hat.

## **§ 6**

### **Anerkennung von zahnärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und deren Veröffentlichung**

(1) Zahnärztliche Fortbildungsveranstaltungen sind auf das Fortbildungszertifikat nur anrechenbar, wenn die Zahnärztekammer an ihnen beteiligt ist oder sie von der Zahnärztekammer anerkannt worden sind.

Liegt eine Akkreditierung einer anderen Kammer/Akademie eines anderen Bundeslandes oder der BZÄK durch die zqz vor, wird deren Bewertung berücksichtigt.

(2) Die Anerkennung kann von der Zahnärztekammer auf Antrag erteilt werden, wenn alle Anforderungen nach § 5 durch Vorlage entsprechender Unterlagen und Belege nachgewiesen worden sind.

(3) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen werden in Mitgliederinformationen sowie im jährlich erscheinenden Fortbildungsprogramm veröffentlicht, wenn sie rechtzeitig bei der Zahnärztekammer angemeldet worden sind.

(4) Für von der Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungsveranstaltungen erteilt der Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung, die den Namen des Teilnehmers, Tag, Zeit, Dauer, Thema, Ort, Veranstalter bzw. Referenten und die anerkannten Fortbildungspunkte der Fortbildungsveranstaltung beinhaltet. Die Zahnärztekammer erhält eine Kopie der Anwesenheitsliste.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich an der Evaluation auf der Grundlage des von der Zahnärztekammer vorgegebenen Fragebogens zu beteiligen und der Zahnärztekammer die Fragebögen zu übersenden.

## **§ 7 Gebühren**

Gebühren für Anerkennung gem. § 6 und die Ausstellung von Zertifikaten gem. § 4 dieser Fortbildungsordnung werden gemäß der Gebührenordnung der ZÄK Bremen erhoben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsordnung tritt am 11. Mai 2004 in Kraft.

## Anlage 1

Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungspunkt. Dieser entspricht in der Regel einer einstündigen Fortbildung.

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Punktebewertung
A	Vortrag und Diskussion, Symposien, Tagungen, Workshops, Seminare, Kongresse o.ä. (In- und Ausland)	1 Punkt pro Fortbildungsstunde max. 8 Punkte pro Tag  1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle
B	Fortbildungen mit aktiver Beteiligung jedes Teilnehmers: - Praktische Kurse - Praktische Übungen - Studiengruppen - Qualitätszirkel - Aktive Falldemonstrationen - Visiten - Hospitationen (In- und Ausland)	1 Punkt pro Fortbildungsstunde max. 8 Punkte pro Tag  1 Zusatzpunkt pro Halbtage für Arbeit am Patienten, Phantom, Hands-on als wesentlicher Kursinhalt mit praktischer Lernkontrolle  1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung
C	Interaktive Fortbildung:  Elektronische, audiovisuelle, visuelle Medien o.ä. mit Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform oder elektronisch	1 Punkt pro Übungseinheit  2 Punkte pro Übungseinheit (aufwändige CME-Beiträge, peer-reviewed)
D	Referententätigkeit (auch Qualitätszirkel-Moderatoren) gemäß den Leitsätzen der DGZMK/BZÄK*	2 Punkte pro Veranstaltung (zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer)
E	Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch/Falldarstellung nach einem Curriculum	15 Punkte zusätzlich einmalig pro Curriculum
F	Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsangeboten	die eine offizielle Punktezuweisung erhalten haben
G	Selbststudium durch Fachliteratur	10 Punkte pro Jahr
	Zusatz: Auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn sie den Leitsätzen der BZÄK zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß dieser Punktebewertung bewertet. Der Zahnarzt/die Zahnärztin müssen selbst einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der dies plausibel darlegt.	

\* gilt nur für Vorträge für Zahnärzte und zahnärztliches Personal